

Sonderfälle im Arbeitsverhältnis (2) – Der Freizeitunfall und seine finanziellen Auswirkungen auf den Arbeitgeber

Zahlen muss der Chef

Wenn ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit verunglückt und dann sechs Wochen lang abwesend ist, muss der Arbeitgeber den Lohn für drei Tage weiterzahlen. In der Folge zahlt das INPS einen Teil, aber je nach Tarifvertrag muss der Arbeitgeber für den Rest aufkommen.

Bozen – Der Vorfall ist nicht gerade alltäglich, aber so selten auch wieder nicht: Da stürzt ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit beim Radfahren oder beim Skifahren und verletzt sich, oder aber er wird – ebenfalls außerhalb seiner Arbeitszeit – in einen Verkehrsunfall verwickelt, verletzt sich und bleibt für eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig. Wie sind solche Ereignisse arbeitsrechtlich zu handhaben?

Die Arbeitsunfallversicherung beim INAIL greift in solchen und ähnlichen Fällen nicht, denn das INAIL ist nur für Unfälle bei der Arbeit zuständig. Darum sind solche Freizeitunfälle mit Folgen über die Krankenversicherung abzuwickeln. Der in der Freizeit verunfallte Arbeitnehmer wird demnach vom Arzt krankgeschrieben und fällt zunächst unter die Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese besagen, dass die ersten drei Tage der Abwesenheit wegen Krankheit (die so genannte Karenzzeit) voll vom Arbeitgeber entlohnt werden müssen. Vom 4. bis zum 20. Tag der Abwesenheit zahlt das INPS/NISF 50% der dem Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag zustehenden Entlohnung und vom 21. bis maximal zum 180. Tag 66,66% der Entlohnung. Die praktische Durchführung verläuft so, dass diese Beträge vom Arbeitgeber vorgestreckt werden müssen, sie aber bei der Bezahlung der laufenden Sozialbeiträge über den Einheitsvordruck F24 in Abzug gebracht werden können. Nur wenn keine laufenden Sozialbeiträge zu entrichten sind, muss das INPS/NISF dem Arbeitgeber die Beträge rückerstatten.

Wenn die beim Freizeitunfall eingetretenen Verletzungen einen Aufenthalt/bzw. eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machen und es sich um einen/eine Arbeitnehmer/in ohne Familienlasten handelt, dann greift noch eine Sonderregelung, welche besagt, dass die zulasten des INPS gehenden Zahlungen nur zwei Fünftel der angeführten Entschädigungszahlungen ausmachen dürfen.

So weit die gesetzlichen Regelungen. Als zusätzliche Komplikation ist nun der angewandte Kollektivvertrag zu kontrollieren bzw. anzuwenden. Viele Kollektivverträge sehen in diesen Fällen eine Ergänzungszahlung zulasten des Arbeitgebers vor, welche häufig sogar eine Integration bis zum Erreichen von 100% der vertraglichen Entlohnung gehen. Durch einen Freizeitunfall können demnach – insbesondere bei längeren verletzungsbedingten Absenzen – ziemliche finanzielle Belastungen entstehen, aber nicht nur solche. Es kann auch die betriebsinterne Organisation gehörig gestört werden, und möglicherweise ist die Einstellung von Ersatzkräften erforderlich.

Und damit ist auf einen weiteren Punkt zu verweisen, nämlich darauf, ob es für den Freizeitunfall eine schuldhaftige Verwicklung von Dritten gibt. Trifft dies zu, so entsteht dem betroffenen Arbeitgeber gegenüber Dritten ein Regressrecht für alle aus dem Unfall entstandenen Schäden, welches er – wenn nötig – auch auf dem Gerichtsweg einklagen kann. Übrigens holt sich auch der öffentliche Gesundheitsdienst die Kosten für die Betreuung im Krankenhaus vom Verursacher eines Unfalls, falls es einen solchen gibt, zurück. Falls keine Haftpflichtversicherung greift, haftet der Unfallverursacher mit seinem Einkommen und Vermögen.

Es kann vorkommen, dass bei Unfällen Zweifel auftreten, ob es sich um einen Arbeits- oder um einen Freizeitunfall handelt. Über die provisorische Abwicklung in solchen Fällen gibt es eine Vereinbarung zwischen INPS und INAIL vom 25. November 2008, welche besagt, dass jene Anstalt, bei welcher die Erstmeldung über den Vorfall eintrifft, diesen nach den Regeln der Krankenversicherung zunächst abzuwickeln hat. Wenn dann im Laufe von Erhebungen herauskommt, dass doch das INAIL dafür zuständig ist, so übernimmt dieses Institut den Fall nach seinen Regelungen, wobei bereits erbrachte Zahlungen als Akonti anzusehen und zu verrechnen sind. (hw)